



Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Provisorische Tarife für stationäre erbrachte Leistungen der Adullam Spitäler im Bereich Rehabilitation (ST Reha) ab 1. Januar 2025; vorsorgliche Massnahme

P250214

1. Für die Dauer der Verfahren betreffend die Genehmigung oder Festsetzung von Tarifen für die Vergütung der stationären Rehabilitation zwischen den Adullam Spitälern der Adullam-Stiftung und den KVG-Versicherern (CSS Kranken-Versicherung AG, Einkaufsgemeinschaft HSK AG und von tarifsuisse ag vertretene Versicherer) werden die folgenden provisorischen Tarife rückwirkend ab 1. Januar 2025 festgelegt:
 - gegenüber der CSS Kranken-Versicherung AG: Fr. 724;
 - gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG: Fr. 724;
 - gegenüber den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern: Fr. 728.
2. Betreffend die festgelegten provisorischen Tarife gemäss Dispositivziffer 1 bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen den provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten vorbehalten.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Zwischen den Adullam Spitälern (Adullam-Stiftung) und den KVG-Versicherern (CSS Kranken-Versicherung AG, Einkaufsgemeinschaft HSK AG und von der tarifsuisse ag vertretene Versicherer) herrscht seit dem 1. Januar 2025 ein tarifloser Zustand. Um bis zum Vorliegen von rechtskräftigen definitiven Tarifen eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen, hat der Regierungsrat als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife ab 1. Januar 2025 festgelegt.

